

Nach dem ersten Punct.

Soll obgemeldten Ober-Wiesenbaulern
Eine jede March-Silber / in der Brand /
aus dem Churfürstlichen Zehenden / auß
St. Annenberg / nach Gelegenheit der
Berg-Werke und Ausbeuten / mit 8 und
einen Ortsgülden / oder mit Silber bezahlt
werden :

Nach dem andern Punct.

Sollen sie an Ihrer Chur-Fürstlichen
Durchländigkeit zu Sachsen mehr nicht
denn die 29. March zum Zehenden gege-
ben:

Nach dem dritten Punct,

Soll ihnen Holz zum Bau / auch zur
Schulen und der Pfarr freygelassen; Das
andere aber gewöhnlich bezahlet wer-
den;

Nach dem vierdten Punct,

Soll ihnen der Weinschank nicht verbo-
ghen seyn;

Nach dem fünften Punct,

Sollen sie sich des Ortes in Schürßen und
Auffnehmen derer Gänge / auch anderer
Begebenheiten / der Chur-Fürstlichen
Sächsischen Land-Berg-Ordnung gemäß
halten / wie zu St. Annenberg geschicht;

Nach